

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	29 (1913)
<b>Heft:</b>	23
<b>Artikel:</b>	Vorschläge des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich zu einem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-576851">https://doi.org/10.5169/seals-576851</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist diese Quelle ausgeschaltet worden. Die Gemeinde sieht sich dadurch genötigt dem Reservoir neue Quellen zuzuführen, oder dann die übrig gebliebenen besser zu fassen. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Aug. hat nun für diese Arbeiten den nötigen Kredit bewilligt.

**Das neue Zeughaus in Basel** an der Lagerhausstraße schreitet im Bau rasch voran; das Hauptgebäude ist bereits bis zum zweiten Stockwerk gediehen, und das linksseitige einstöckige Flügelgebäude hat bereits den Dachstuhl erhalten und wird im Laufe dieser Woche eingedeckt werden.

**Toggenburger Gaswerk.** Gegenwärtig ist man in den vier beteiligten Gemeinden Ebnet, Kappel, Wattwil und Lichtensteig eifrig daran, die Hausrüttungen zu erstellen. Die Gasfabrik in Wattwil ist beinahe fertig und man hofft, den Betrieb auf 1. Oktober aufzunehmen zu können.

**Die Installationsarbeiten für die Gasversorgung in Narburg** (Aargau) sind nun soweit gediehen, daß in circa einem Monat die Gasversorgung dem Betrieb übergeben werden kann. Die Zuführung des Gases geschieht nicht durch eine Leitung von Olten nach Narburg, sondern durch einen Auto-Lastwagen, der in seine Flaschen auf einmal 600 m<sup>3</sup> Gas aufnehmen kann. Durch eine Presse wird das Gas in der Gasfabrik Rothenbach & Cie in die Flaschen gepresst. Der Lastwagen befördert die Flaschen zum Gasometer beim Bahnhof in Narburg und hier wird das Gas in die Leitung getrieben. Es ist dies die modernste Ueberführung des Gases nach Orten, die selber keine eigene Gasfabrik besitzen.

**Bauliches aus Schuls** (Graubünden). Die Gemeinde Schuls hat ihr Pfundhaus renovieren lassen, sodaß es nun zu den schönsten im Kanton gezählt werden darf. Notwendige Aufgaben, die Schuls bald lösen muß, sind die Errichtung eines neuen Schlesplatzes (da der jetzige in Ruischgebiet sich befindet) und die Beleuchtung der Bahnhofstraße, noch bevor sich in dunklen Nächten Passagiere des letzten Zuges ernstlich verirren. Die R. B. unterhandelt nun mit der Gemeinde bezüglich Beleuchtung des Bahnhofes mit elektrischem Licht. Also mehr Licht ist in Sicht und bei der Entfernung des Bahnhofes auch notwendig.

**Bauliches aus Fetzan** (Graubünden). Zum zweiten Mal tagte lebhafth das Initiativkomitee zur Gründung eines Mädcheninstituts in Fetzan. Es wurde namentlich die Platzfrage und die Beschaffung von Wasser genauer besprochen. Die Männer, die an der Spitze dieses Projektes stehen, bieten Gewähr dafür, daß es über kurz oder lang realisiert werden wird. Dann aber dürfte Fetzan auch als Winterkurort auftreten. Schon diesen Sommer unterhandelte der Wirt des Hotels in Fetzan mit Engländern über die Offenhaltung seines Hotels auch während des Winters.

**Gründung eines tessinisch-lantonalen Lungensanatoriums.** Im „Corriere del Ticino“ wird in einer Artikelserie der Gedanke der Gründung eines kantonalen Lungensanatoriums aufgegriffen und erörtert. Der Verfasser kommt zum Schluß, daß die Errichtung einer solchen Anstalt für die unbemittelten Lungenkranken dringendes Bedürfnis sei; er spricht die Hoffnung aus, daß der Große Rat und die Regierung zur Vermöhlung einer solchen segensreichen Schöpfung Hand bieten werden.

**Landungsstelle in Muralto-Locarno** (Tessin). Die Schiffahrtsgesellschaft beabsichtigt auf dem Längensee bei Muralto eine kleine Landungsstelle zu errichten, um die Haupilandungsstelle zu entlasten.

## Vorschläge des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich

zu einem

### Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 21. August 1913.

I. Dem Entwurf der Zentralleitung an der Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Langenthal vom 15. Juni 1913 wird nicht zugestimmt, weil er:

- a) die vielgestaltigen Verhältnisse der Gewerbe nicht berücksichtigt und ein im Detail einheitliches Parallelgesetz zum Fabrikgesetz für die Gewerbe nicht zweckmäßig und nicht durchführbar ist.
- b) Entgegen allen bisherigen Beschlüssen der Delegiertenversammlungen und den bis jetzt allgemein anerkannten Grundsätzen einer weitgehenden Mitwirkung der organisierten Berufsangehörigen bei der Durchführung des Gesetzes keine Rücksicht tragt, im Gegenteil die Ausführung von sehr detaillierten Bestimmungen aller Art nur in die Hände der administrativen und Polizeiorgane des Staates legt.

II. Der Entwurf ist daher gänzlich umzuarbeiten, in dem Sinne, daß ein einheitliches Parallelgesetz zum Fabrikgesetz aufgestellt wird, dagegen eine weitgehende Mitwirkung der organisierten Berufsangehörigen bei der Durchführung vorgesehen werde.

Als Grundlage kann weiter dienen:

- a) Eine Reihe von Gewerbebetrieben, die fabrikmäßig eingerichtet sind und im Sinne der Großbetriebe arbeiten, wie z. B. gewisse mechanische Werkstätten, Schlossereien, Schreinereien und Möbelfabriken, von denen einige nur deswegen dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, weil sie bisher ein oder einige Arbeiter weniger als ihre Konkurrenz beschäftigen, sollen dem Fabrikgesetz unterstellt werden, oder wie bisher, dort verbleiben.

Die Entscheidung ob ein Gewerbebetrieb höher gehört, soll bei Reklamationen dem Bundesrat auf Grund des Antrages einer eidgen.-paritätisch zusammengesetzten Gewerbekommision zustehen, die sich jederzeit durch Spezialexperten ergänzen kann, ebenso sind hierfür kantonale Kommissionen nach Analogie derjenigen für die Lehrlingsgesetze vorzusehen.

- b) Für diejenigen Gewerbe für die kein Spezialgesetz oder kein behördlich anerkannter Tarifvertrag besteht (siehe unter c und d), werden allgemeine Minimalbestimmungen aufgestellt, die sich entgegen dem Entwurf der Zentralleitung nur auf folgende Punkte und hier auch nicht auf zu weitgehende sachliche und administrative Vorschriften beziehen sollen. (Ausnahmen von Unterstellungen unter das Gesetz, oder einige Bestimmungen desselben müssen vorbehalten bleiben, über die die eidgenössischen oder kantonalen Gewerbekommisionen zu befinden haben, oder auf Grund deren Anträge der Bundesrat entscheidet.)

Gesundheitliche Verhältnisse in den Werkstätten, Grundlegende Bestimmungen für den Betrieb, Kündigungsfrist,

Akkordarbeit,  
Lohnabzug,  
Verbot dem Arbeiter für Arbeitsplatz, Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Lieferung der Betriebskraft etwas zu verrechnen,  
Décompte,  
Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis,  
Wöchnerinnenenschutz,  
Beschäftigung jugendlicher Personen,  
Sicherung der Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der von ihnen geöffneten Kassen, Kantonale Einnigungsstellen,  
Aufsicht durch Gewerbekommissionen und Oberaufsicht der Kantone und des Bundes ähnlich denjenigen bei den staatlichen Lehrlingsgesetzen, Milde Strafbestimmungen für einfache Verlegerungen des Gesetzes, die keiner Absicht, besonderen Nachlässigkeit oder niederen Gesinnung entspringen. Sie sind auf Antrag der genannten Gewerbekommissionen zu verhängen.

c) Tarifverträge.

Bestimmungen, die sich von der allgemeinen oder Spezialgesetzgebung entbinden. Sie sollten, soweit dies für einen Beruf zutreffend ist, die unter b angeführten Verhältnisse ordnen. Die Regelung weiterer Punkte soll zulässig sein. Weitgehende Selbstverwaltung ist auch hier erste Bedingung. Die behördliche Genehmigung soll soweit gehen können, daß der Tarifvertrag unter gewissen Bedingungen obligatorisch für alle im Beruf Tätigen erklärt werden kann.

d) Je nach Bedürfnis: Eidgenössische Spezialbestimmungen (Verordnungen) für bestimmte mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen arbeitende Gruppen soweit sie keine behördlich anerkannten Tarifverträge haben z. B.

1. Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker. (Arbeiten die von der Witterung abhängen und außerhalb von Werkstätten geleistet werden.)
2. weitere Baugewerbe auch mit Werkstättebetrieb: Hafner, Installateure, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Maler, Schreiner, Tapezierer,
3. Bäcker, Konditoren, Metzger,
4. Buchdrucker, Lithographen, Buchbinderei,
5. Bekleidungsgewerbe, wobei die Frage der Schaffung eines eidgen. Gesetzes für die weiblichen Berufsarten nach Analogie der bestehenden kantonalen Gesetze vorbehalten bleibt.
6. Verkehrsgewerbe.

Hier ist den paritätischen Berufsorganisationen weitgehende Selbstverwaltung zuzusichern.

Mit einer allgemein obligatorischen Unterstellung der Gewerbe unter das Unfallversicherungsgesetz der grundsätzlich zuzustimmen ist, ist vorerst zu warten bis die Erfahrungen mit dem in nächster Zeit in Kraft tretenden Gesetze, namentlich betr. den Kostenpunkt der Prämien vorliegen.

Zu gleicher Zeit mit dem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben sollen auch die Bundesgesetze oder gesetzlichen Ergänzungen betr. die Berufsgenossenschaften, unlauterer Wetbewerb, Hausrwerken, Ausverkaufswesen &c., siehe Heft XXV der Gewerblichen Zeitfragen, bei den eidgen. Räten zur Beratung gelangen.

## Verbandswesen.

Der Schweizer. Hafnermeisterverband hat in seiner letzten Generalversammlung den Beschuß gefaßt, eine heiztechnische Kommission zu ernennen, die den Mitgliedern in technischen Fragen an die Hand gehen und die Anwendung des Kachelofens überhaupt heben soll. Diese Kommission hat sich nun konstituiert. Diesbezügliche Fragen sind an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Knecht, Hafnermeister in Baden, zu richten.

Eine Anleitung für die Geltendmachung des Bauhandwerkspfandrechts nach dem neuen B.-G.-B. hat der Handwerker- und Gewerbeverein Richterswil an sämtliche dortige Bauhandwerker versandt, damit diese lernen, wie die Sache anzupacken ist. Es ist dies ein begrüßenswertes Vorgehen, das namentlich dann für die Bauhandwerker von Wert ist, wenn sie von diesem gesetzlichen Rechte auch Gebrauch machen.

## Ausstellungswesen.

Die permanente Ausstellung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Zürich wird auf Mitte Oktober in Zürich eröffnet. Der leitende Ausschuß bestellte die Ausstellungskommission aus den Mitgliedern: Taubenberger, Zentralpräsident; Kunzmann, Vizepräsident; Alder, Zentralsekretär; A. Müller, Ingenieur, Zollikon; A. Reffle, Schreiner, Zürich.

## Verschiedenes.

Kündigung im Gipser- und Malergewerbe der Schweiz. Im Gipser- und Malergewerbe der ganzen Schweiz besteht die Gepflogenheit, — sowohl bei den Meistern als bei den Arbeitern, — daß Entlassungen und Austritte zu jeder Zeit (zu jeder Tagessstunde sogar) erfolgen können. Es besteht keine Kündigungsfrist. Nach dem alten Obligationenrechte waren solche Gepflogenheiten von den Gerichten zu respektieren. Sie genossen als Übung oder Ortsgebrauch ohne weiteres Rechtskraft.

Das gewerbliche Schiedsgericht Olten hat letzter Tage in zwei Fällen festgestellt, daß das unter dem neuen Rechte nun nicht mehr ohne weiteres der Fall ist. Das neue Obligationenrecht hat den Ortsgebrauch und die Übung bei der Kündigung ausgeschaltet. Das Wegbedingen der Kündigungsfrist muß in jedem Falle zum Bestand des Vertrages gemacht werden, um Geltung zu haben. Es muß dem Arbeiter sofort in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht werden, und wenn ein Meister einen Arbeiter ohne Kündigung entläßt, so muß vor Gericht bewiesen werden können, daß die gesetzliche Kündigungsfrist nicht galt, resp. wegbedingen war. Das Schiedsgericht erachtet diesen Beweis als erbracht, wenn ein Anschlag in der Werkstätte besteht, der darauf aufmerksam macht, daß keine Kündigung besteht, ebenso wenn dies auf den Zahltagskouvertis aufgedruckt steht oder in anderer Weise deutlich zur Kenntnis aller gebracht wird. Der Beweis der Kenntnis des Wegbedingens der Kündigungsfrist kann natürlich auch durch Zeugen geführt werden, doch erfordert dies schon wieder mehr Umstände und Kosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht, daß diese Händel zu beurteilen hat, empfiehlt deshalb den Gewerben, die keine Kündigungsfrist haben wollen, dies durch Anschlag in der Werkstätte oder durch Aufdruck auf den Zahltagskouvertis für jedermann deutlich festzustellen. Es gilt dieser Hinweis auch für andere Gewerbe, in welchen solche Übungen bisher Geltung hatten.